

RS UVS Kärnten 2003/05/15 KUVS- 1894/6/2002

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.05.2003

Rechtssatz

Begeht der Berufungswerber eine Verwaltungsübertretung gem § 7 Abs 1 StVO, so kann von einem Milderungsgrund, weil die Tat schon vor längerer Zeit begangen worden sei und seither ein Wohlverhalten des Berufungswerbers vorliegt, nicht gesprochen werden, da ein Zeitraum von 1 ½ Jahren nach der Straftat noch kein längeres Wohlverhalten darstellt. Ebenso vermag es keinen Milderungsgrund darstellen, wenn die Tat aus Fahrlässigkeit, Unbesonnenheit bzw durch eine besonders verlockende Gelegenheit begangen worden ist.

Schlagworte

Milderungsgründe, Wohlverhalten, Wohlverhalten über längere Zeit, Fahrlässigkeit Unbesonnenheit, verlockende Gelegenheit, Strafzumessungsgründe, Ermahnung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at